

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 21

Berlin, den 23. Mai 1931

23. Jahrgang

## Bundesausschußsitzung des ADB.

### Scharfer Protest gegen die Gehaltskürzungspläne

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat folgende Entschliebung einstimmig angenommen: „Der Bundesausschuß stellt fest, daß der von der Reichsregierung eingeleitete allgemeine Abbau der Löhne und Gehälter nicht zu der eritrebten Belebung der Wirtschaft geführt hat und nicht führen konnte, da er durch Verringering der Massenkaufkraft die Beschäftigungslosigkeit in der Industrie und der übrigen Wirtschaftszweige weiter vergrößern mußte. Der Bundesausschuß hält sich daher für verpflichtet, die Reichsregierung auf das eindringlichste vor der Durchführung einer neuen Kürzung der Beamtengehälter zu warnen. Er lehnt einen solchen weiteren Abbau der Beamtengehälter ab. Die Beamten der unteren und mittleren Gruppen, die heute schon vielfach in Not und Schulden geraten sind, können die weitere Verschlechterung ihres Lebensstandards nicht ertragen, zumal auf der anderen Seite wichtige Lebensmittel bereits wieder an die Preise steigen und insbesondere die Wohnungsmieten schon seit Jahren von diesen Beamtengruppen kaum noch bestritten werden können. Hierzu kommt, daß die völlig ungerechte und unsoziale Steuer des gegenwärtigen sechsprozentigen Gehaltsabzuges gerade den schlechtesten gestellten Beamten am schwersten belastet.“

Der Bundesausschuß weist ferner die Beamtenschaft, die neuerdings wieder von einem Teile der Öffentlichkeit in völlig verständnisloser Weise erhoben werden und die sich mehr zu einer wahren Beamtenehre ausarten, auf das eindringlichste zurück und bedauert, daß die Reichsregierung diesen Tendenzen nicht entschiedener entgegentritt. Die Beamtenschaft ist mit dadurch den Eindruck, daß die maßgebenden Stellen sich mit unfaßlichen Mitteln erzeugte öffentliche Stimmung gegen die Beamtenschaft benutzen. Die Beamtenschaft, die in den letzten Jahren zahlreiche Opfer bringen mußte, verdient eine solche Behandlung, die nicht geeignet ist, das Vertrauen zwischen ihr und den leitenden Stellen im Staate zu erhalten.“

Der Bundesausschuß betont nochmals die vom ADB und den Verbänden stets vertretene Auffassung, daß die Beamtenschaft das größte Interesse an einer geordneten Finanzwirtschaft hat. Die öffentliche Körperschaft hat die Beamtenschaft kann aber nicht auf Kosten der Beamteneinsparung als dem Punkte des Widerstandes durchgeführt, sondern daß dort gespart werden kann, wo in der heutigen Notzeit Ausgaben unterbleiben können. Die Mittel zur Überwindung der gegenwärtigen Krise sind die gerechte Verteilung unter Heranziehung aller, insbesondere der unzulänglichen Schichten aufgebracht werden.“

Der Bundesausschuß bringt ferner zum Ausdruck, daß der Kampf um die Rechte der Beamten eine Herabsetzung der Löhne langer Dienstjahren und Arbeitszeiten im Reichsbahnwesen und in den übrigen Verwaltungen und Betrieben nach sich ziehen. Bei dem heutigen Stande der Arbeitslosigkeit ist es nicht länger an, daß auf der einen Seite ein Personalübermaß beansprucht wird, während auf der anderen Seite Kurzarbeit und Feiertagsarbeiten eingeführt werden.“

Am 17. Mai war der Bundesausschuß des ADB in der Sitzung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zu Berlin zusammengetreten, um vornehmlich zu der beschriebenen Lage und zu den Maßnahmen, die der Vorstand des Bundes bereits ergriffen hat, Stellung zu nehmen.“

Dr. Völter wies in seinem einleitenden Referat darauf hin, daß die Beamtenschaft noch keine Klarheit darüber habe, was die Gehaltskürzungspläne. Aber gerade aus den Erfahrungen der letzten Jahre mußte man den Schluß ziehen, daß an all den Be-

rüchten und Behauptungen trotz der Dementis ein großes Stück Wahrheit sei. Trotz der Unklarheit der Lage habe der ADB, alle vorbereitenden Schritte unternommen.

Eine schriftliche Antwort auf das Schreiben an den Herrn Reichskanzler haben wir noch nicht erhalten. Die mündliche Antwort lautet aber dahin, daß der Reichskanzler und die Reichsregierung noch nicht wüßten, zu welchem Zeitpunkt sie uns empfangen können. Die Dinge wären noch nicht so weit, man nehme aber an, daß wir Ende der nächsten Woche empfangen werden könnten. Diese Besprechung würde dann selbstverständlich in der Gesamtheit der freigewerkschaftlichen Verbände der öffentlichen Arbeitnehmer stattfinden. Unser ehrlicher Versuch, alle Kräfte zusammenzufassen, ist von den nicht freigewerkschaftlichen Angestelltenverbänden und vom Deutschen Beamtenebund sabotiert worden. Kollege Dr. Völter begründete sodann die einleitend abgedruckte Entschliebung zunächst mit einer Kritik der Wirtschaftspolitik der Brüning-Regierung, deren negatives Resultat von vornherein vorauszu sehen war. Man versuchte die Senkung der Selbstkosten durch Senkung der Personalkosten zu ermöglichen, ohne dabei zu bedenken, daß bei einer Senkung der Kaufkraft eine Anhebung der Wirtschaft undurchführbar ist. Mit ihrer anderen Forderung, die Preise zu senken, hatte die Regierung unzweifelhaft recht, aber gerade in dieser Preisenkungsfrage hat sie versagt. Die Agrarpreise sind im Großhandelsindex von 137,8 im Jahre 1927 auf 105,1 gesunken, haben also eine erhebliche Reduktion erfahren. Ähnliches ergibt sich bei den Kolonialwaren, die um 25,87 Proz. gesunken sind. Aber wir haben weiter festzustellen: der Großhandelsindex der industriellen Rohstoffe ist um über 19,61 Punkte gefallen, dagegen der Index der industriellen Fertigwaren im Großhandel nur um 6,12 Punkte. Bei der Urbasis der Produktion hat sich also selbst bei uns in Deutschland die Krisenwirkung bis zu einem gewissen Maße durchgesetzt, ist aber dann steckengeblieben. Bei den Fertigwaren sehen wir dagegen ein nur ganz geringfügiges Weichen der Preise. Diesen Vorgang kann man sehr interessant feststellen, wenn man einzelne Rohstoffe in sich vergleicht. Bei Metallen, bei Textilien, bei Häuten und Leder usw. bewegt sich der Rückgang im Großhandelsindex in Größen wie 20, 25, 33 Proz., ja sogar, wie bei Kautschuk, bis zu 77 Proz., dagegen beträgt bei Kohlen die Senkung nur 0,38 Proz.; bei Eisenrohstoffen und Eisen haben wir eine Preisenkung von nur 7 Proz. usw.

Also bei den Produkten, deren Produktion weitgehend kartellisiert, lizenziert oder monopolisiert ist, sehen wir die Wirkung dieser Schutzmauern, die die natürliche Preisreduktion so weit hemmen, daß sich Unterschiede von solchen ungeheuerlichen Ausmaß ergeben. Wir haben von Anfang an behauptet, daß, wenn der Preisabbau ernst gemeint sein soll, dort eingeleitet werden muß, wo die Kartelle, Trusts und Monopole unsere Wirtschaft schwerfällig gemacht haben. Dazu kommt noch, daß die Spanne zwischen Rohproduktion und Fertigwaren größer geworden ist. Von der Preisreduktion der Rohstoffe ist ein unverhältnismäßig großer Teil in der Weiterverarbeitung oder im Handel hängen geblieben, die Konsumenten haben nichts davon profitiert. Wie stark diese Differenzen sind, dafür einige markante Beispiele: Der Großhandelsindex der industriellen Rohstoffe ist gesunken um 18,7 Proz., der der Fertigwaren um 8,6 Proz. Die Spanne zwischen Rohstoffen und Fertigwaren ist also um 10 Proz. erhöht worden. Sehr interessant ist auch eine Gegenüberstellung der inlands bestimmten Preise und der auslandbestimmten Preise. Die inlands bestimmten Preise weisen eine Senkung von 6,76 Proz., die auslandbestimmten Preise dagegen um 17,8 Proz. aus. Das ist eine Folge unserer Zollpolitik, daß Deutschland von dem Preisüberlag der Weltwirtschaft künstlich abgeschlossen worden ist. Da-

durch wird die Krise verschärft, die Aufwärtsbewegung der Wirtschaft verhindert.

Diese Feststellungen geben uns nach meinem Dafürhalten durchaus das Recht, an unserer bisherigen Auffassung nicht nur festzuhalten, sondern sie aufs neue mit allem Nachdruck zu betonen. Wenn weiter die Politik der Hochschulzölle betrieben, die künstlichen Mauern von Kartellen, Syndikaten usw. bestehen gelassen werden, und auf der anderen Seite weitere Lohnreduktionen erfolgen, so können die Nöte der Gegenwart nicht behoben werden. Deshalb haben wir nicht nur von unserem Standpunkt als Interessensvertretung, sondern auch vom Standpunkt einer allgemeinen Betrachtung des Problems aus vollkommen das Recht, einen weiteren Gehaltsabbau abzulehnen.

In der gegenwärtigen Diskussion wird die Kürzung der Beamtengehälter nicht nur deshalb gefordert, weil es an Geld fehlt, sondern es wird auch die Befoldungserhöhung von 1927 als ein großer finanzwirtschaftlicher Fehler bezeichnet. Aus den amtlichen Zahlen ergibt sich, daß bei den planmäßigen Beamten des Reiches bis zur Gruppe 8a, der Assistentengruppe, die Gehälter sich unter 200 Mk. bewegen. Sie fangen an mit 217 Mk. in Gruppe 12 und erreichen in der Befoldungsgruppe 8a erst einen Durchschnitt von 289,6 Mk. Wir kommen dann bis zur Gruppe 4c zu Gehältern bis zu 404 Mk. Das sind bereits die gehobenen mittleren Beamten. **Don der unteren Befoldungsgruppe bis zur Gruppe 4c, also bis zum Obersekretär, haben wir Bezüge von 217 bis 404 Mk. und nicht mehr.** Ähnlich ist es bei der Reichsbahn und Reichspost. Wenn man erst die Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen betrachtet, kommt man bei der Deutschen Reichsbahn zu einem Durchschnittsbetrag von 112 Mk. für den Pensionär in der untersten Gruppe.

Wir haben also Stoff genug, um die unwahren Behauptungen über die Beamenschaft, die von absolut keiner Sachkunde getragen sind, auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Leider verfügen wir nicht über die Pressenmacht wie Eugenberg und die anderen kapitalistischen Kreise, um auch von unserer Seite auf die Öffentlichkeit einzuwirken.

Im Laufe der Gerüchte dieser Tage und Wochen ist auch die Behauptung aufgetaucht, die Regierung beabsichtige, an den Kinderzulagen einen Abbruch vorzunehmen, in dem für das erste Kind nichts gezahlt werden soll. Das wäre eine Verschärfung des Unrechts, das den Beamten der unteren Gruppen bei der Gehaltskürzung von 6 Proz. angetan worden ist, da die Kinderzulagen für alle Gruppen in gleicher Höhe bezahlt werden. Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt bei den Beamten der oberen Gruppen 0,91. Dieser Prozentsatz steigt weiter, bis er bei den untersten Gruppen 1,46 Kinder pro Kopf ausmacht. Fallen die Zulagen für das erste Kind weg, dann werden die Beamten der unteren Gruppen wieder am schwersten getroffen. Eine Hauptrolle spielt der angeblich ungeheure Befoldungsaufwand für die Beamten. Es wird die Zahl von 10 Milliarden genannt, und zwar nicht von unverantwortlicher Seite, sondern von Leuten, die ernst anommen sein wollen. Dabei macht der gesamte Befoldungsaufwand in Reich, Ländern und Gemeinden tatsächlich nur 6,7 Milliarden aus, soweit die aktiven Beamten in Frage kommen, und zwar einschließlich der Wehrmacht. Dazu kommen die Aufwendungen für die Versorgung, so daß sich für Gehälter und Versorgung einschließlich alter und neuer Wehrmacht ein Gesamtaufwand von 8,4 Milliarden ergibt, also anderthalb Mil-

liarden weniger, als in der Öffentlichkeit und auf dem unlängst abgehaltenen Abend der „Freunde der Sozialistischen Monatshefte“ genannt worden sind. Die Rolle des verstorbenen Abgeordneten Quessel scheint jetzt von anderen Freunden dieses Kreises fortgesetzt zu werden, die die Behauptung pflegen, daß alles Elend in Deutschland nicht gerade von den Juden und Radfahrern, sondern von den Beamten komme.

Es wird wohl kaum möglich sein, auch mit dem besten Propagandaapparat und mit dem besten Willen, alle diese irriren Auffassungen über das Beamtentum aus der Welt zu schaffen. Die Reichsregierung hat es bisher verabsäumt, endlich einmal die Hecherei entgegenzutreten. Sie sieht es anscheinend gar nicht an, daß die Öffentlichkeit immer wieder in die Stimmung gegen die Beamten hineinmanövriert wird, da sie dann ihre unpopulären Maßnahmen desto glatter und desto besser durchsetzen kann. Es ist eine ganz üble Taktik, die einmal deutlich gekennzeichnet werden muß.

Bei der Besprechung beim Reichskanzler werden wir offen und deutlich unsere Meinung sagen können. Aber es ist zu befürchten, daß die vorbereitenden Maßnahmen der Reichsregierung zur Durchführung ihrer Pläne schon ziemlich weit gediehen sein werden. Die gegenwärtige Situation ist für die Werkstätten sehr ernst. Wenn wir die Entwicklung betrachten vom Abbau der Besatzungszulage an, den Abbau der örtlichen Sonderzulage im Westen, dann die Reichsliste mit 2½ Proz. die Gehaltskürzung mit 6 Proz. und jetzt die neuen Pläne, müssen wir uns darüber klar sein, daß diese Dinge an unsere Mitglieðern nicht spurlos vorübergehen werden.

Wir müssen darum alles tun, um unsere Organisation intus und kräftig über diese schwierigen Zeiten hinwegzubringen, und dann, wenn wieder eine Besserung unserer Lage möglich sein wird, mit voller Kraft einsetzen zu können. Deshalb wird es notwendig sein, in der nächsten Zeit noch mehr als bisher aktiv zu arbeiten (Lebhafter Beifall).

In der folgenden Aussprache wurden die vom Bundesvorstand bisher ergriffenen Maßnahmen eingehend besprochen und insbesondere auch die Frage der Dienstzeit der Beamten behandelt. Es wurde für untragbar bezeichnet, daß viele Beamtenkategorien noch eine Dienstzeit von 48 Stunden haben, während andererseits für die Arbeiter eine weitgehende Kürzung der Arbeitszeit gestrebt und zum Teil bereits durchgeführt wird. So wurden insbesondere die überlangen Dienstzeiten bei der Reichsbahn, Luft- und Seehaus, Dienstzeit bei der Reichspost, die oft geradezu unerträglich sind, die Arbeitszeit im Gesundheitswesen, bei der Feuerwehr und in der Jugendverwaltung behandelt. Die vom Bundesvorstand ergriffenen Schritte wurden von allen Seiten gutgeheißen, die vorgelegte Entscheidung nach kleinen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Bundesausfluß nahm darauf den Bericht der Kommissar entgegen und erteilte dem Bundeskassierer, Kollege Kohler, Entlastung. Ueber den Stand der Bildungsarbeit in der Berufsfeuerwehr wurde der Vorsitzende der Bildungsarbeit im ADB referierte Kollege Falkenberg. Es wurde in Aussicht genommen, durch ein Rundschreiben an die Verbände noch einmal bei der Debatte unentschiedene gebliebene Fragen zu klären. Kollege Kunze konnte über die besriedigende Entwicklung der sächsischen Staatsbeamtenbewegung im ADB berichten. Mit der Entscheidung und Beantwortung von Anfragen schloß die Bundesausschlußsitzung.

## Das Landeschiedsgericht

### Die Bildung eines Schiedsgerichts.

Durch das preussische Gesetz vom 24. März 1921 — GS. S. 25 — sind bekanntlich auch die Verfahrensvorschriften des § 45 des preussischen Befoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 dahin abgeändert worden, daß an die Stelle der bisherigen Beschlusseinstufe zweiter Instanz (Provinzrat) ein Schiedsgericht tritt. Dieses Schiedsgericht hat die Aufgabe, im Streit über die Rechtmäßigkeit einer Gemeindebefoldungsordnung, d. h. darüber, ob sie den Anforderungen des § 45 des preussischen Befoldungsgesetzes entspricht, zu entscheiden. „Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung örtliches Befoldungsrecht.“

Das Landeschiedsgericht ist beim preussischen Oberverwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1922 (GS. S. 70) zu errichten. Die Minister des Innern und der Finanzen wurden beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Das Schiedsgericht ist bisher nicht gebildet. In einer Rücksprache, die unsere Vertreter mit dem Direktor des Ober-

verwaltungsgerichts hatten, wurde festgestellt, daß die Errichtung des Schiedsgerichts erst dann erfolgen könne, wenn die ministerielle Ausführungsanweisung vorliegt. Der Direktor des Oberverwaltungsgerichts nimmt jedoch an, daß das Schiedsgericht im Mai gebildet sein wird und Anfang Juni seine Tätigkeit aufnehmen könne.

### Die Zusammensetzung des Landeschiedsgerichts.

Das Landeschiedsgericht soll, wie oben ausgeführt, nach den Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 24. März 1922 gebildet werden. Nach diesem Gesetz entscheidet das Landeschiedsgericht in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm beauftragter Mitglieðer des Gerichts.

Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt. Die übrigen Beisitzer müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst abgeordnet sein. Von den übrigen Beisitzern werden je einer

Finanzminister und von dem Innenminister ernannt. Die beiden anderen Beisitzer werden durch die beteiligte Gemeinde, und zwar von Fall zu Fall, berufen.

Die Gemeinde ernannt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus dem Stande der beteiligten Beamten auf Vorschlag der Beamtenvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, nach Anhörung der beteiligten Beamtenorganisation.

Beruft die Gemeinde binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden diese von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts berufen.

**Die Aufgaben des Schiedsgerichts.**

Die Aufgabe, die dem zu errichtenden Schiedsgericht nach dem Gesetz vom 24. März 1931 gestellt ist, ist eine zweifache.

1) Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, wenn einer Gemeinde die Genehmigung zur Neuregelung ihrer Befoldungen von der Aufsichtsbehörde verweigert wurde und die Gemeinde binnen vier Wochen die Entscheidung des Schiedsgerichts gegen die Verweigerung der Genehmigung angefordert hat.

Nach dem Gesetz vom 24. März 1931 sind alle Änderungen der Gemeindebefoldungsordnungen, bevor sie in Kraft gesetzt werden dürfen, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Befehlshaber der Provinz der Bezirksausführung, in Berlin der Oberpräsidenten, erteilt werden.

In allen von der Aufsichtsbehörde beanstandeten Gemeindebefoldungsordnungen hat das Schiedsgericht als zweite Instanz zu entscheiden.

Der das Schiedsgericht kommen nicht nur die Beanstandungen, sondern erst ausgesprochen werden — etwa die Beanstandung der Gemeindebefoldungsordnung —, sondern auch alle Verfahren, die

beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits bei den Beschlussbehörden zweiter Instanz alter Art, also den Provinzialräten, anhängig gemacht waren.

Wie wir erfahren, liegen zur Zeit etwa 400 Befoldungstreitfälle vor, die vom Schiedsgericht entschieden werden müssen. In welcher Zeit diese Fälle erledigt sein werden, läßt sich nicht übersehen. Sicherlich wird noch geraume Zeit vergehen, bis alle Befoldungstreitfälle letztinstanzlich erledigt sind und die betroffenen Gemeindebeamten über ihre Gehälter volle Klarheit erhalten.

**Die Mitwirkung von Beamtenfachverständigen vor dem Schiedsgericht.**

Wenn auch die Bildung eines Schiedsgerichts gegenüber dem bisherigen Verfahren (Beschlußverfahren auch in zweiter Instanz) einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, so ist doch die Beteiligung der Beamtenschaft an diesem siebenköpfigen Kollegium mit nur einem Beisitzer nicht ausreichend, um hinreichend Garantien abzugeben, daß die Tätigkeit der Kommunalbeamten von dem Schiedsgericht auch voll und ganz gewürdigt wird. Wir sind der Meinung, daß ein Schiedsgericht erst dann seinen Spruch fällen darf, wenn es sich über die Vergleichbarkeit der Amtsfunktionen der Kommunalbeamten mit denen der Staatsbeamten nach Abwägung des Amtsinhalts der einzelnen Beamten und Beamtenkategorien ein Bild gemacht hat. Beamtenfachverständige, den einzelnen Laufbahnen der Kommunalbeamten entnommen (Bürobeamte, Sparkassenbeamte, Sozialbeamte, Betriebsbeamte, Techniker, Anstaltspersonal usw.), werden am besten in der Lage sein, vor dem Schiedsgericht das besondere Arbeitsgebiet ihrer Gruppe darzustellen und Zweifelsfragen klären zu helfen.

Der ADB hat sich deshalb mit einem Antrag an den Präsidenten des preussischen Oberverwaltungsgerichts gewandt und gebeten, die Zuziehung von Sachverständigen in den Verfahrens- vorchriften vorzusehen.

## Die Berufsfeuerwehr des Landkreises Aachen

Der Landkreis Aachen ist der einzige Landkreis, der auf eigene Faust eine Berufsfeuerwehr unterhält. Die zahlreichen, weitverbreiteten und vielgestalteten industriellen Anlagen, darunter allein 1000 Großbetriebe auf dem Gebiet des Bergbau-, Hütten- und Maschinenwesens, sind zum Teil recht feuergefährlich bzw. bei ausbrechenden Bränden sehr stark bedroht — man denke nur: Zementfabriken, 6 chemische Werke und 3 Papierfabriken. Die Kleingewerbebetriebe, die landwirtschaftlichen Baulichkeiten und die ungefähr 5000 Hektar umfassenden wertvollen Wälder wurden leider sehr häufig von Brandunfällen heimlich bedroht. Bedauerlicherweise konnte hier vielfach nicht erfolgreich Hilfe geleistet werden, weil die der heutigen Zeit entsprechenden modernen Einrichtungen des Feuerlöschwesens nicht vorhanden

waren. Der Landkreis Aachen bereits in einer kreiseigenen Fernsprechanlage, die im Jahre 1921 als eine der ersten in Deutschland angelegt, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechanlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit benutzt werden kann, sich über den ganzen Kreis erstreckt und damit die erste Voraussetzung für die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr ergab.

Die bewährte Tätigkeit der freiwilligen Wehren sollte dadurch keineswegs ausgeschaltet werden, im Gegenteil, die ganze Organisation des Feuerlöschwesens des Landkreises Aachen ist derart, daß zuerst die freiwilligen Feuerwehren in Tätigkeit treten und im Notfall ergänzt werden durch die Hilfe des Motorlöschzuges der Berufsfeuerwehr. Zu den Aufgaben einer neuzeitlichen Berufsfeuerwehr gehört außer dem direkten Feuerschutz auch noch die

erste Hilfe bei Unglücksfällen, Wegschaffung von Verletzten und Kranken. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Feuerwehrmann, ganz besonders ein Berufsfeuerwehrmann, auch dort sofort zu helfen und zu retten in der Lage sein muß, wo durch die Einwirkungen von Feuer und Rauch Menschen in Not und Gefahr geraten. — Die Kreisberufsfeuerwehr war zunächst im Erdgeschoss des Kreishauses untergebracht. Die etwas beschränkten Räumlichkeiten und die Lage Aachens am Rande des Kreises ließen diese Lösung der Unterbringungsfrage der Berufsfeuerwehr und ihrer Lösch- und Rettungsgeräte keineswegs glücklich erscheinen. Es galt



Feuerwache des Landkreises Aachen in Würzelen

Die Berufsfeuerwehr hat an sich die Schlagkraft der Berufsfeuerwehr. Geht die Dörge der freiwilligen Feuerwehr sollen stets als Ergänzung für die Aufopferung für die Allgemeinheit ohne jede Vergütung, ihr selbständiges und uneigennütziges Handeln zum Wohle des Gemeinwesens, der ideale Geist, der sie zur freiwilligen Unterordnung und zu immer höheren Leistungen antreibt, vor allem der freiwilligen Feuerwehren ganz besonderen Wert. Aber auch die Berufsfeuerwehr benötigen einer, der stets zur Verfügung steht und schnell in den verschiedensten Gegenden

zur Verfügung stehen kann. Daher kam die Verwaltung des Landkreises Aachen nach reiflicher Überlegung und Anknüpfung an Sachverständiger zu dem Entschluß, eine Berufsfeuerwehr ins Leben zu rufen, die in Verbindung mit den freiwilligen Wehren modernsten und wirksamsten Feuerschutz ausüben soll. Eine geradezu ideale Alarmvorrichtung

eine zweckentsprechende praktische Unterbringungsmöglichkeit mit Wagenhalle, Meldezentrale, Feuerwache und Wohnungen für Wehrleute zu schaffen. Ein dafür geeigneter Platz wurde in Würzelen gefunden. Seine fast zentrale Lage ermöglicht die Erreichung fast aller Ortsteile des Landkreises in gleich kurzer Zeit. Außerdem hat der Platz nach allen Seiten hin Gefälle, was

für das schnelle Anfahren des Löschzuges von großer Bedeutung ist. So wurde dann dieser Platz für das neue Feuerwehrgebäude (s. Abb.) ausgewählt. Der Bau wurde im Oktober 1923 begonnen.

An Fahrzeugen und Geräten sind vorhanden: 2 Motorprisen, 1 Mannschafts- und Geräterwagen, 1 Personaldienstwagen, 1 Rettungswagen, 1 Schaumgeräterwagen, 1 Schaumgenerator mit allem Zubehör, 1 Frischluftapparat (Gastauder) und eine Anzahl Rauchschutzmäskchen, 2 Wiederbelebungsapparate, 1 Schneide- oder Schweißapparat zur Verwendung bei Eisenbahnunfällen u. dgl., 3 Krankenwagen.

Die Inanspruchnahme der Kreisberufsfeuerwehr seit der Gründung ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Jahr	Großfeuer	Sonstige Alarmierungen	Unfälle	Kranken-Transporte	Insgesamt	Fahrkilometer insgesamt	Fahrkilometer je Alarm
1923	3	26	44	256	329	6777	20,6
1924	6	68	97	439	601	13537	22,5
1925	20	123	195	873	1211	27513	22,7
1926	19	122	184	825	1130	26140	22,7
1927	11	159	265	951	1326	28478	21,2
1928	21	219	243	1061	1544	31952	20,7
1929	16	163	202	1011	1392	31126	20,4

Die feuerpolizeilichen Funktionen im Kreise wie Revisionen der Kinos, Tankanlagen, Brennstofflager, Fabrikbetriebe und

öffentlichen Gebäude werden durch den Oberbrandmeister der Kreisberufsfeuerwehr ausgeübt. Infolge dieser stetig wachsenden Aufgaben der Berufsfeuerwehr mußte der Personalbestand im Laufe der Zeit wesentlich erhöht werden. Er setzt sich augenblicklich wie folgt zusammen: 1 Oberbrandmeister, 3 Oberfeuerwehrlente, 14 Feuerwehrlente.

Alle Wehrlente sind gleichzeitig auch als Kraftfahrer und Sanitäter ausgebildet, so daß im Bedarfsfalle der einzelne Wehrlente für jede erforderlich werdende Funktion verwendet werden kann. Die Belegschaft ist in zwei Abteilungen eingeteilt, die sich nach abstrahiertem Dienste ablösen. Soweit der Krankentransport- oder Feuerlöschdienst die diensthabenden Wehrlente nicht in Anspruch nimmt, werden sie, die alle gelernte Handwerker sind, mit notwendigen Schloßer-, Schreiner-, Schuhmacherarbeiten usw. beschäftigt. So werden alle an den Fahrzeugen notwendig werdenden Reparaturen, soweit besonders Bearbeitungsmaschinen erforderlich sind, durch die Berufsfeuerwehrlente ausgeführt. Auch der Umbau und die Verbesserungen an den Fahrzeugen werden ebenfalls von den Wehrlenten ohne fremde Hilfe vorgenommen. Die verheirateten Feuerwehrlente wohnen in kreiseigenen Wohnungen in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrekaserne. Die Kreisberufsfeuerwehr hat während der Zeit ihrer Wirkens durch schnelles Eintreffen manches Schadenfeuer erfolgreich bekämpft und durch Verhinderung der Weiterverbreitung manches Gut und Leben gerettet.

## Feuerwehrdienst und Haftpflicht der Gemeinde

Die freiwillige Feuerwehr in A. hielt am 11. August 1929 vor dem Haus, in dem der Kläger wohnt, eine Übung ab. Die Übung wurde vorgenommen, um das Ausstellen der Leiter zu üben und die erst kürzlich angeschaffte Motorprisse zu erproben. Die ausgekurbelte und mit einer Neigung nach dem Hause aufgestellt Leiter bestieg auf Anordnung des Übungsleiters der Rekrutführer bis zur Höhe der Wohnung des Klägers. Von hier aus bespritzte er mit dem schräg nach oben gehaltenen Rohr die Nachbardächer und die Straße. Plötzlich ließ infolge einer Störung des Motors der Wasserdruck nach und der Wasserstrahl verlägte. Der Rohrführer drehte sich deshalb um und sah nach dem Motor hin. Die Störung wurde jedoch durch den Motorführer sofort behoben. Etwa um diese Zeit trat der Kläger, von seiner Ehefrau auf die Feuerwehrtätigkeit aufmerksam gemacht, an das geöffnete Fenster seiner Wohnung. Er wurde von dem plötzlich wieder einsetzenden Wasserstrahl derartig getroffen, das sein rechtes Auge schwer beschädigt wurde und er sofort in die Augenklinik nach Königsberg gebracht werden mußte. Dort wurde eine schwere Bindehauterkrankung festgestellt. Die Sehschärfe seines rechten Auges ist sehr beeinträchtigt. Auf seinem linken Auge ist der Kläger seit seiner Geburt blind.

Der Kläger verlangt von der Stadt und von dem Rohrführer Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ansicht gekommen, daß der Rohrführer keine Schuld an dem Unfall trifft. Er ist als ein erfahrener und zuverlässiger Rohrführer bekannt, dem eine absichtliche Schädigung nicht zuzutrauen ist. Wenn er in der Nähe der Fenster gespritzt hat, so hat er nur nach dem Befehl des Übungsleiters gehandelt. Ihm selbst lag eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Handlung nicht ob. Auch konnte es nicht seine Sorge sein, daß das Fenster des Klägers geöffnet war. Dafür, daß das Fenster geschlossen wurde, hatte ebenfalls der Übungsleiter zu sorgen. Ein Außerachtlassen der Sorgfaltspflicht könnte höchstens darin erblickt werden, daß er sich beim Nachlassen des Wasserdruckes umdrehte und auf das Sprinkrohr nicht achtete. Nur so war es möglich, daß das Rohr sich senkte und durch den plötzlich wieder aufschwellenden Druck nach oben gerissen wurde. Der Sachverständige ist der Ansicht, daß im Ernstfalle sich der Rohrführer vor dem Kommando „Wasser halt“ nicht hätte umdrehen und das Rohr nicht sinken lassen dürfen. Es wäre aber eine Ueberspannung der Sorgfaltspflicht und ein Außerachtlassen der natürlichen menschlichen Veranlagung, wenn man dieselben Anforderungen auch bei einer Übung an den Rohrführer stellen würde. Da die Aufmerksamkeit des Rohrführers nicht auf einen wirklichen Brand gerichtet war, so war es natürlich, daß er sich beim Nachlassen des Wasserstrahls umdrehte, um die Ursache festzustellen. Er konnte nicht wissen, daß es sich nur um eine vorübergehende Motorstörung handelte und der Wasserstrahl im gleichen Augenblicke wieder aufsteigen würde. Das

Gericht ist daher mit dem Sachverständigen der Ansicht, daß die Handlung des Beklagten zu 2 nicht als Fahrlässigkeit angesehen werden kann. Die Klage gegen ihn war daher mangels schuldhaften Verhaltens abzuweisen.

Voraussetzung für eine Haftung aus § 851 BGB. ist, daß der Dritte, der von dem zu Schadenersatz Verpflichteten zu einer Handlung bestellt war, selbst schuldhaft gehandelt hat. Die Beklagte zu 1 kann nur wegen einer schuldhaften Handlung des Übungsleiters zur Verantwortung gezogen werden. Diese Klage ist sich auf Art. 151 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 851 BGB. sie ist dann begründet, wenn der Oberbrandmeister als Beamter der beklagten Stadtgemeinde anzusehen ist und wenn schuldhaft gehandelt hat. Die Frage, ob er während der Feuerwehrtätigkeit als Beamter tätig war, ist zu bejahen.

Die Beklagte zu 1 gehört zu den Gemeinden, die nach § 3 des Preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung die kollektiven öffentlichen Polizeiverwaltung selbst zu tragen haben. Sie ist verpflichtet, die zum Lösen von Bränden erforderlichen Einrichtungen und Personen zur Verfügung zu halten. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte dadurch nachgekommen, daß sie eine freiwillige Feuerwehr geschaffen hat. Ein derartiges Verfahren ist zulässig und gebührend. Vorbedingung ist aber, daß die freiwillige Feuerwehr dem Derwalter der Polizeiverwaltung den Schaden nach zur Verfügung steht und daß der Führer amtlich bestellter ist. Der amtlich bestellte Führer der freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand anzusehen. (Vgl. hierzu höchstgerichtliche Entscheidung, Jahrgang 1929, Nr. 1502.) -- Aus dem Statut der freiwilligen Feuerwehr in A. und aus den Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut der beklagten Gemeinde ergibt sich, daß das Feuerlöschwesen dem Polizeiverwalter untersteht, fernhin der Führer der freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter amtlich bestellter sein müssen. Daraus folgt, daß der stellvertretende Brandmeister K., der die Übung leitete, als Beamter der beklagten Stadtgemeinde anzusehen ist.

Als Beamter der beklagten Stadtgemeinde hat er die obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt. Es mag dahinstehen, ob das Abbalten einer Sprinkübung an einem bereits im Hause bereits als Fahrlässigkeit aufzufassen ist. Auf jeden Fall liegt eine Fahrlässigkeit darin, daß die Einwohner der Gemeinde nicht bzw. nicht genügend auf die Übung aufmerksam gemacht und dann ihnen nicht Verhaltensmaßregeln gegeben worden. Aus den Zeugenaussagen kann sich das Gericht kein klares Bild darüber machen, ob K. den Rohrführer die Leiter hinaufgehen ließ, um die Hausbewohner zum Schließen der Fenster zu veranlassen. Die Zeugenaussagen widersprechen sich in dieser Hinsicht. Selbst wenn man aber annimmt, daß dieser Auftrag dem Rohrführer erteilt und von ihm ausgeführt ist, so stellt sich die Frage, ob die Maßnahme doch als völlig unzureichende Vorkehrungsmaßregel für derartigen Übungen nicht stets mit der Negierung un-

...atrenheit des Publikums gerechnet werden, denen man nur dadurch begegnen kann, daß man das Publikum rechtzeitig auf die Gefahren aufmerksam macht, die durch die Nichtbefolgung der ihnen erteilten Anordnung entstehen. — Das ist nicht geschehen. Selbst wenn den Hausbewohnern kurz vor Beginn der Übung gesagt worden ist, sie sollten die Fenster schließen, so genügt das nicht. Es war so früh am Morgen, daß nicht alle Bewohner diese Mitteilung hören konnten. Außerdem reichte die Mitteilung allein nicht aus. Die Hausbewohner hätten auch noch besonders auf die Gefahren einer Zuwiderhandlung aufmerksam gemacht werden müssen. Auch liegt ein Verschulden des K. darin, daß er an dem offenen Fenster des Klägers dicht vorbeispreizen ließ. Es ist hier-

bei unerheblich, ob er das offene Fenster bemerkt hat oder nicht. Er durfte das Kommando zum Beginn der Spritzübung erst dann geben, wenn er sich davon überzeugt hatte, daß alle Fenster geschlossen waren. Er mußte sich sagen, daß ein Hausbewohner durch ein geöffnertes Fenster den Kopf herausstrecken und gefährdet werden konnte.

Der Tatbestand von § 839 BGB. und von Art. 131 der Reichsverfassung ist somit erfüllt. Die beklagte Stadtgemeinde ist für den dem Kläger entstandenen Schaden verantwortlich. Jedoch haftet sie nur zu zwei Drittel für den ganzen Schaden, da den Kläger ein mitwirkendes Verschulden an dem Unfall trifft. (Landgericht Lndk — III 3014/30 — 13. März 1931.)

## Chronische Schwerhörigkeit, ihre Entstehung, Wirkung und daraus folgende Nachteile für das Berufsleben

Ein wenig beachtetes, aber in seinen Auswirkungen eines der dem Verkehr mit der Umwelt nachteiligsten Uebel ist die Schwerhörigkeit. Kaum daß man irgendein Etwas, gleichgültig ob Gegenstand, Pflanze, Tier oder Mensch, gesehen hat, drängt es uns, dieses auch in seiner unsichtbaren Wirkung auf seine Umgebung zu beurteilen, um es richtig kennenzulernen. In erster Linie kommen dem wihbegierigen Menschenkinde Geruch und Gehör zu Hilfe. Wer möchte aber mit seinen Sinnen nicht möglichst weit in die Rätsel der Natur eindringen, die das Auge lediglich in seiner lichtstrahlenden Wirkung erfährt. Die wenigsten Offenbarungen würden dem Geschöpf, das nur mit Gesicht, Gefühl und Geruch ausgestattet ist, völlig klar werden, wenn wir nicht einen Sinn hätten, der es ermöglicht, die Schwingungen der Luft wahrzunehmen, mit andern Worten, Laute zu verstehen. Nicht umsonst hat sich die Menschheit in der Sprache ein Mittel geschaffen, das es ermöglicht, einen guten seelischen Kontakt zwischen ihnen herzustellen. Und dieser Sinn, das Gehör, ist der wichtigste Umgangsmittel der zivilisierten Menschheit geworden.

Trotz dieser Bedeutung mißt man dem Gehör im allgemeinen weniger Aufmerksamkeit bei als den andern Sinnen, und das liegt hauptsächlich daran, daß man das Gehör weniger ausschalten kann als diese. Man ist ja gezwungen, so vieles zu hören, das man nicht braucht, ja, das man lieber nicht hören würde, wie z. B. Dauer-Grammophon- und Klavierpiel, schlechten Gesang, Kinderlärm, starkes Autohupen, Wagenrattern usw. Allerdings schaltet sich ein gesundes Ohr auch bis zu einem gewissen Grade aus. Wer einmal im Gebirge gewesen ist, wird diese Erfahrung beim Läuten der Kuhglocken gemacht haben. Zunächst haben ihm von fern die Stimmen, verschieden abgestimmten Klänge gefallen. Er hat das Wohl gesehen und immer wieder den Klängen gelauscht. Bald ist ihm das aber über geworden, und wenn die Töne gerade recht unmelodisch durcheinandergewirrt sind, ist's ihm sogar auf die Nerven gefallen. Das hat ihn eine Zeitlang gestört, dann hat sich sein Organismus angepaßt und er mußte dann schon besonders aufpassen, wenn er das Geräusch noch geistig verarbeiten wollte. Seine Aufnahme-fähigkeit für das Gebimmel war erschöpft. Bis zu einem gewissen Grade sind die Sinne aufnahmefähig ohne daß man das anormal nennen kann, obwohl dieser Grad zeitlich und individuell ganz verschieden sein kann. Namentlich der Geruchssinn paßt sich sehr starken Erregungen schnell an. Weniger das Auge, das sich aber bei zu starken Eindrücken selbsttätig verblinndet und sich dann fast automatisch schließt. Wassersäuger können die Ohren auch ver schließen, der Mensch hat sein Ohr seit Urzeiten vernachlässigt, so daß er es nicht einmal mehr bewegen kann. Allerdings hat die gutige Natur das mittlere und innere Ohr im Schellenbein wohl verwahrt, aber der Zugang oder die Leitung zu ihm ist in ihrer Kompliziertheit an sich schon vielen Fähigkeiten unterworfen. Ueberhaupt ist das Gehör ein so wunderbar zartes Organ, daß ihm schwer beizukommen ist, und aus dem Grunde sind noch nicht einmal die Vorgänge des Hörens genügend erörtern. Man weiß auch noch nicht einwandfrei, wodurch viele Störungen und Schwankungen zustande kommen. Soviel ist aber über, daß der Gesundheitszustand des Individuums beim Hörvorgang eine große Rolle spielt. Schon bei starker Ermüdung, bestehenden akuten Erkrankungen des äußeren Ohres und seiner Umgebung, der Mund-, Nasen- und Rachenhöhle, leichten fieberhaften Erkrankungen kann vorübergehend Schwerhörigkeit und partielle Taubheit als Begleiterscheinung auftreten. Für den Berufsfeuermann können alle diese Fälle von großer Bedeutung sein. Es ist sehr leicht möglich, daß er bei starker Ermüdung oder bei akuten Entzündungen, das durch Aufenthalt in rauch- und gasgeschwäng-

erter Luft entsteht, Höraufschlingen oder einer Hörschwäche unterliegt. Kommen doch Gehörschwankungen vor bei Menschen, die ein vollkommen gesundes Gehör haben und sich in Ruhe und völlig wohl befinden. Solchen Vorkommnissen wird im Dienste der Feuerwehr wenig Beachtung geschenkt, teils werden sie auch nicht genügend erkannt. Immerhin muß einmal darauf hingewiesen werden, weil sich doch manchmal Nachteile für einen Kollegen daraus ergeben können.

Schwerwiegender ist die chronische Schwerhörigkeit, wenn man sie auch nicht direkt als Berufskrankheit ansprechen kann, so ist doch kein größeres Korps, in dem nicht ein oder mehrere schwerhörige Kollegen sind. Leichtere Fälle werden fast immer verschwiegen und durch gesteigerte Aufmerksamkeit auszugleichen gesucht, weil für viele schwerhörig zugleich „schwerfällig“ bedeutet. Meist betrifft es auch ältere Leute, denn bei der scharfen Auslese, welche bei der Anstellung der Feuerwehrbeamten geübt wird, kann sich bei jungen Leuten lediglich um im Dienste Verunglückte handeln. Die Ursachen sind dann meist Verletzung des Trommelfells oder durch Schlag hervorgerufene Verletzungen, welche sich leicht nachweisen lassen.

An sich ist die chronische Schwerhörigkeit keine Erkrankung, sondern die Folge einer solchen. Auch wenn die Anlage dazu nicht erworben, sondern ererbt ist, kann sie erst durch ein nachteiliges Ereignis wieder hervorgerufen werden. (Das ist so zu verstehen, daß sie ohne das nachteilige Ereignis nicht eintreten würde.) Man kann nicht einmal annehmen, daß der Betroffene bei seiner Anstellung dem untersuchenden Arzt irgend etwas verheimlicht habe. Neueste Forschungen haben erwiesen, daß die Vererbungsanlage durch mehrere Generationen ruhen und dann doch wieder, wie z. B. die Bluterkrankheit, erscheinen kann. Auch hier können die Ursachen in den verschiedenen Teilen des Ohres liegen, soll doch sogar Othosklerose (eine Verhärtung der Verbindungen der Knöchelchenreihe, Steigbügel, Hammer und Ambos) vererbbar sein.

Othosklerose, hauptsächlich hervorgerufen durch zu starke Inanspruchnahme der Verbindungen der Knöchelchenreihe, der insolge starken Lärmes der im Schlosser-, Schmiede-, Klempner-, Kesselschmiede- und ähnlichen Berufen Beschäftigte anheimfallen, kann, wenn diese auch erst später auftritt, Ursache zur chronischen Schwerhörigkeit eines in solchem Berufe tätig Gewesenen sein.

Chronische Nasen- und Rachenkatarrhe können teils direkt, teils durch Sekrete Entzündungen des mittleren und inneren Ohres hervorrufen und mittelbar zu chronischer Schwerhörigkeit führen.

Arteriosklerose, Grippe, Diphtheritis, Malaria, Scharlach, Schlaganfälle, starke Erschütterungen, Blut- und Nervenkrankheiten, Ueberanstrengungen sind weitere Ursachen, die mehr oder weniger mittelbar das Uebel im Gefolge haben.

Oft genug tritt es ohne merkbare Begleiterscheinungen auf und wird erst festgestellt, wenn es schon recht weit vorgedrungen ist. Tritt es einseitig auf, merkt es der Betroffene oftmals erst durch Zufall.

In allen Fällen soll man niemals Mittel anwenden, die in den Zeitungen als sicheres Mittel zur Beseitigung von Schwerhörigkeit angepriesen werden, sondern sich immer an einen Spezialarzt wenden. Man kann die Schwerhörigkeit nicht bessern, ohne ihre Ursache zu beseitigen, und das kann ein Arzt nach eingehender Untersuchung besser als ein Laie. Außerdem erweist er nicht unbegründete Hoffnungen, die zu Enttäuschungen führen.

Oft genug täuschen sich die armen Leidenden in der Wirkung einer Kur, hoffen auf dauernde Besserung, wenn sie irgendwie eine

vorübergehende Besserung feststellen. Meist beruht diese auf Schwankungen in der Aufnahmefähigkeit, die selbst beim gesunden Ohre um Hunderte von Schwingungen differieren kann, d. h. man nimmt aus verschiedenen Gründen, besserer Durchblutung, günstigerer Druckverhältnisse im Großhirn u. ä. besser wahr. In kurzer Zeit ist dann alles wieder beim alten — man hat sich getäuscht.

Die Folgen des Verlustes der Hörfähigkeit sind je nach der Anpassungsfähigkeit des Betroffenen mehr oder weniger traurig. Der Schwerhörige fühlt sich außer acht gelassen und beiseite gestellt, obwohl niemand diese Absicht hat. Er fühlt sich beleidigt, wenn man über eine deplacirte Äußerung lacht, obs auch nicht böse gemeint ist. Mißerfolge treffen ihn doppelt schwer, weil er verunsichert. Er greift wie der Ertrinkende nach dem Strohalm, nach dem Mittel, das man ihm empfiehlt, obwohl es die Grundursache nicht beseitigen kann. Und ist das nicht möglich, kann keine Besserung eintreten. Operative Eingriffe sind ebenfalls nur geeignet, Krankheitsprozesse zu beseitigen.

Wenn der Hörnerv absterbt, so geht das Gehör trotz aller Bemühungen unabänderlich zurück; verhärtet die Schnecke (Labyrinth), ist es das gleiche; verhärtet die Verbindungen der Knöchelchenreihe, so kann das innere Ohr intakt sein, man hört am Schädel, aber die normale Schalleitung arbeitet nicht. Das Trommelfell kann zerreißen und heilen, ohne daß das Gehör merklich geschädigt wird, außerdem es tritt eine Entzündung ein. Eine wichtige Rolle spielt das Ohrenschmalz, das man nicht durch Bohren mittels Strohholzchen, auch nicht mit starkem Drucke wischend mit dem feil zusammengedrehten Handtuchzipfel, entfernen darf — lediglich mit weichem Stoffe leicht auswischen, denn das Ohrenschmalz ist notwendig.

Die berechtigten Ansprüche des Schwerhörigen auf Weiterbeschäftigung in für ihn geeigneten Diensten sind noch recht wenig respektiert. In fast allen Fällen pensionieren oder entlassen die Behörden den stark schwerhörigen Beamten. Man ist nicht in der Lage oder nimmt sich nicht Zeit, sich in seine Lage zu versetzen. Diese gleichgültige Behandlung hat allenthalben dazu geführt, daß jeder bemüht ist, die Schwerhörigkeit, so gut es geht, zu verbergen.

Noch immer kann einer mehrere Brillen übereinanderlegen, es wird nicht so auffallen, wie wenn einer eine Hörhilfe anwendet. Gar manches könnte in der Rechtsprechung auch für die Schwerhörigen erreicht werden, wenn sie ihre diesbezüglichen Interessen energischer vertreten würden, und das Verständnis für ihre Lage würde allgemeiner werden.

Es ist klar, daß ein stark Schwerhöriger aktiven Dienst als Feuerwehrmann nicht mehr tun kann, schon in Rücksicht auf andere Kollegen und die Gefahren, die für ihn und andere entstehen können. Er soll aber möglichst in seiner Stellung bleiben, es gibt genügend Dienstverrichtungen, die mit Hilfe Mundablesens oder einer Hörhilfe getan werden können. Die Entziehung seiner Beschäftigung bedeutet für den Schwerhörigen eine unnötige Härte, weil er den Kontakt mit der Menschheit an sich schon schwer genug aufrechterhalten kann. Deshalb sollte in allen Fällen von den Betriebsräten auf die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung hingewiesen werden. Der Schwerhörige ist nicht arbeits-, sondern nur umgangs- und damit anstellungsbeschränkt.

Der Feuerwehrmann ist in seinem Dienste der Gefahr, schwerhörig zu werden, d. h. in diesem Falle, sich ein Ohrenleiden zuzuziehen, das die Schwerhörigkeit zur Folge haben kann, in hohem Maße ausgesetzt. Starker Temperaturwechsel, Aufenthalt in Rauch und gasgeschwängelter Luft, sind dem Gehör nachteilig. Er ist in seinem Dienste starken Nervenregungen ausgesetzt. Auch der Gaschutz ist nicht in der Lage, alle schädlichen Einflüsse zu absorbieren. Ohne jeden Unfall geht es in keinem Feuerwehrdasein ab, und vor Anstrenkung, sei es auch nur ein Schnupfen, kann man sich nicht so leicht bewahren. So wird es wohl noch manchen Schwerhörigen bei der Feuerwehr geben.

Wer aber einmal nur kurze Zeit den Kontakt mit den Menschen verloren hat, den das Gehör in erster Linie vermittelt, wird nie vergessen, wie schwer der Mensch den Menschen entbehren kann. Der Blinde ist bedauernswerter, aber mehrfach haben kluge Blinde den Ausspruch getan, daß sie froh seien, im Besitze eines guten Gehörs zu sein. Der Blinde ist bildungsfähiger als der Taube, der Schwerhörige ringt verzweifelt gegen den Verlust des Menschen. J. a s k i s c h - Leipzig.

## Elektrizität als Brandstifter

Hauptsächlich auf dem Lande entziehen oft Brände, deren Entstehungsursache nicht festgestellt werden kann. In den meisten Fällen nimmt man dann als einfachste Lösung Brandstiftung aus Rache, Fahrlässigkeit oder finanziellen Gründen an. Wie leicht ein Brand durch elektrischen Strom hervorgerufen werden kann, sollen folgende Zeilen zum Ausdruck bringen:

Zwecks Beseitigung starker Rauchentwickelungen in einem Wohnhause wurde die Feuerwehr alarmiert. Bei ihrem baldigen Eintreffen stellte sie fest, daß der Rauch aus sämtlichen Rohröffnungen und Abzweigböden der elektrischen Leitungen herausströmte und daß alle Leitungen in den Wohn- und Kellerräumen bereits glühten. Die Sicherungen der verschiedenen Stromkreise waren durchaus in Ordnung. Man mußte aber doch annehmen, daß die Leitungen schadhaft waren und versuchte, sie schnellstens stromlos zu machen, indem man die Sicherungen der einzelnen Stromkreise herausdraubte. Die Leitungen brannten aber unbeeinträchtigt weiter, und der Brandgeruch verstärkte sich infolgedessen nur noch.

Daraufhin wurde die Hausleitung herausgenommen, jedoch blieb auch dies Unternehmen erfolglos. Man griff also zum letzten Mittel und durchschnitt den Hausanidluß von außen, wobei eine starke und sehr lange Stichflamme beobachtet wurde. Erst jetzt waren die Leitungen im Hause ohne Strom und jede weitere Brandgefahr beseitigt.

Diese Feier werden nun unaläubig sagen: „Es ist ja unmöglich, daß bei Herausnahme aller Sicherungen noch Strom in den Leitungen vorhanden ist.“ Darum soll jetzt des Rätfels Lösung folgen! Die elektrische Anlage war eine sogenannte einpolige, bei welcher der Nullleiter blank und ungesichert verlegt wird. Als Zuführung wird Freileitung benutzt, die sich in dem eben beschriebenen Falle infolge stürmischen Wetters verdrungen und somit die Anlage umgepolt hatte. Die Freileitung legt dem Strom infolge seines geringen Querschnittes einen hohen Widerstand entgegen, weshalb die Freileitungssicherung nicht durchgebrannt ist. Da im Hause der ungesicherte und blanke Nullleiter durch die Umgepolung gute Verbindung mit der Erde erkalten hatte, wurde er zum Glühen gebracht. Wenn nun das Wohnhaus schon vor dem

Eintreffen der Feuerwehr soweit abgebrannt gewesen wäre, daß die Möglichkeit der genauen Feststellung der Brandursache nicht mehr gegeben war, könnte ein Sachverständiger sich sehr wohl als folgt geäußert haben:

„Die elektrische Anlage muß vollkommen in Ordnung gewesen sein, da die Sicherungen unbeschädigt geblieben sind. Es scheint Brandstiftung vorzuliegen!“

Nun noch ein interessanter Fall, wie ich ähnliche verschiedenartig beobachten konnte. Er ereignete sich auch wieder in einem mit elektrischer Anlage versehenen Wohngebäude. Die Begleiterscheinungen des in der Entwicklung begriffenen Brandes waren fast dieselben, besonders roch es nach verbrennendem Gummi. Ein direkter Fehler in der Lichtanlage war nicht abgesehen zu stellen, doch konnte ein aufmerksamer Beobachter bemerken, daß die Lampen von Zeit zu Zeit schwach glühten, obgleich sie gar nicht eingeschaltet waren. Der Schalter selbst war gut in Ordnung, aber die Umhüllung der Schalterleitung war infolge Feuchtigkeit leitend geworden. Die Leitung war im sog. Bergmannsrohr verlegt. In diesem Geborgen konnte der Strom von dem einen zum andern Leiter überpringen, die Isolierungen in beträchtlicher Länge durchbrennen und auch noch das Rohr durchblähern, wenn auch auf der der Wand zugekehrten Seite. Das Holz, an dem das Rohr verlegt worden war, wurde wegen seines hohen Feuchtigkeitsgehaltes nur angefangen.

Eine Sicherung konnte auch in diesem Falle nicht durchbrennen, da man es nicht mit einem Kurzschluß, sondern mit einem „Parallelschluß“ zu tun hatte. Diese Störungsart ist besonders gefährlich, weil eine Sicherung nicht durchbrennen kann und die Stichflamme um so größer ist; je mehr Stromverbraucher durch die entsprechende Schalterleitung gespeist werden. Für auch dies Gebäude ein Opfer der Flammen geworden wäre. Man kann auch hier vermutlich nach einem „Fater“ gefahndet, und kam in beiden Fällen nur die Elektrizität als Brandstifter in Frage.

### Aus der Feuerversicherung

**Rachen-Münchener Feuerversicherungs-A.-G.** Das Jahr 1930 brachte insgesamt eine Prämieinnahme von 28,78 Millionen Mk. für Schädenvergütung wurden insgesamt 15,94 Millionen Mk. = 54,4 Proz. der Beiträge aufgewendet. Aus dem in Eigendekung gehaltenen Geschäft betragen die Prämieinnahmen 14,57 Millionen Mk., die Aufwendungen für Schäden 6,95 Millionen Mk. = 47,4 Proz. der Beiträge. Für Verwaltungskosten einschließlich Steuern wurden 6,35 Millionen Mk. = 43,1 Proz. der Beiträge und 1,1 Proz. der Schäden verausgabt. Die Steuern beanspruchten 2,5 Proz. der Prämieinnahme. Im Jahre 1929 betragen: Prämieinnahme insgesamt 28,45 Millionen Mk., Schäden insgesamt 16,55 Millionen Mk. (58,2 Proz. der Beiträge). Selbsthaltenes Geschäft: Prämieinnahme 14,65 Millionen Mk., Schäden 7,75 Millionen Mk. (52,9 Proz. der Prämien), Verwaltungskosten 6,88 Millionen Mk. (47,0 Proz. der Prämien, 88,8 Proz. der Schäden). Die Aufwendungen für Steuern betragen 3,6 Proz. Diese Aufwendungen sind von 1,05 Millionen Mk. 1929 auf 0,55 Millionen Mk. 1930, also um 48,5 Proz. zurückgegangen. An „Beteiligungen“ wurden 27.000 Mk. abgeschrieben. Sie stehen mit 6.720 gegen 6.715 Millionen Mk. im Vorjahre zu Buch. Dabei handelt es sich um Derivationspapiere, die einen Nennwert von 18,61 Millionen Mk. und einen Kurswert von 10,47 Millionen Mk. haben. Im vorigen Jahre wurden den Aktionären 600.000 Mk. aus dem freigewordenen Amerikaquittungen zugeteilt. Die Dividende ist mit 70 Mk. pro Aktie — gleich 28 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals — festgesetzt. Also auch hier das gewohnte Bild. Die direkten und indirekten Zuwendungen an die Aktionäre steigen, die Aufwendungen für Steuern gehen um die Hälfte zurück und das Volk leidet Not.

**Rachener Rückversicherung A.-G.** Die Prämieinnahme war im Jahre 1930 15,67 Millionen Mk., Schäden erforderten 8,50 Millionen Mk. = 54,3 Proz. der Prämien. Für Verwaltungskosten wurden 6,18 Millionen Mk. = 39,2 Proz. der Prämien und 111,4 Proz. der Schäden aufgewendet. 24 Proz. Dividende werden ausgeschüttet. Im Vorjahre betragen: Prämieinnahme 9,99 Millionen Mk., Schädenvergütung 3,37 Millionen Mk. (33,7 Proz. der Prämien), Verwaltungskosten 4,21 Millionen Mk. = 42,1 Proz. der Beiträge und 124,9 Proz. der Schäden. Im Jahre 1929 wurden neben der Dividendenzahlung 28.000 Mk. aus dem freigewordenen Amerikaquittungen zugeteilt.

**Feuerzietät der Provinz Brandenburg.** Am Schluss des Abrechnungsjahres 1930 liefen bei der Feuerzietät 458.528 Derivatoren mit 796,6 Millionen Mk. Versicherungssumme. In der Gebäudereversicherung war der Versicherungsbestand 222.225 Derivatoren mit 489,0 Millionen Mk. Versicherungssumme. Auf eine Versicherung entfielen 21.925 Mk. In der Mobiliarversicherung betrug der Versicherungsbestand 235.930 Derivatoren mit 507,3 Millionen Mk. Versicherungssumme. Auf eine Versicherung entfielen 13.043 Mk. Die Beitragsentnahme betrug im Jahre 1930 11.069.135 Mk. = 1,39 vom Tausend der Versicherungssumme. Für Brandschädenvergütung wurden 792.575 Mk. = 0,73 vom Tausend der Versicherungssumme und 25,7 Proz. der Versicherungsbeiträge aufgewendet. Verwaltungskosten beanspruchten 3.008.957 Mk. = 27,2 Proz. der Beiträge und 51,9 Proz. der Brandschäden. Steuern und öffentliche Abgaben 587.580 Mk. oder 5,3 Proz. der Beiträge und 10,1 Proz. Schadenfünfte.

**Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hamburg.** Der Geschäftsbericht weist für das Jahr 1930 eine Prämieinnahme von insgesamt 8,71 Mill. Mk. aus. Für Schadenvergütung wurden 4,65 Mill. Mk. = 53,4 Proz. der Prämieinnahme aufgewendet. Der Reingewinn beträgt 401.588 Mk., davon 362.400 Mk. rund 90 Proz. aus der Feuerversicherung stammen. Die Dividende wird wie im Vorjahre mit 12 Proz. ausgeschüttet. Im Vorjahre betragen Prämieinnahme 8,18 Mill. Mk., Schadenvergütung 5,12 Mill. Mk. (= 62,6 Proz. der Prämien). Verwaltungskosten wurden nach Abzug des Anteils der Rückversicherer 2,18 Mill. Mk. = 25,1 Proz. der Prämien und 26,7 Proz. der Schäden aufgewendet. Die Aufwendungen für Steuern und öffentliche Abgaben betragen 618 Mill. Mk. = 21,1 Proz. der Prämien. Im Jahre 1929 betragen die Verwaltungskosten 2,55 Mill. Mk. = 31,2 Proz. der Prämien und 27,2 Proz. der Schäden. Für Steuern und öffentliche Abgaben wurden 629 Mill. Mk. = 3,5 Proz. der Prämien aufgewendet. Die Aufwendungen für Steuern und öffentliche Abgaben weisen also eine Minderungs um 38 Proz. auf.

**Krauspritzeneck in Hannover.** Die landesfällige Brandversicherung hat im Geschäftsjahr 1930 für die Beschaffung von Mobilspritzern, 15 mittleren und 63 kleineren Krauspritzern, für die Beschaffung von Handdruckspritzern den Betrag von 200.000 Mk. zur Verfügung gestellt und Darlehen in Höhe von 100.000 Mk. gewährt. Während im Jahre 1929 nur zwei Mobilspritzern im Geschäftsbereich der Brandkasse vorhanden waren, hat Ende 1930 auf 219 gestiegen. Außerdem

hat die Brandkasse 60.700 Mk. zur Beschaffung besserer Wasserversorgung und rund 120.000 Mk. für andere Feuerwehreinzelnheiten zur Verfügung gestellt.

**Schlesische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, Breslau.** Das Geschäftsjahr 1930 brachte eine Prämieinnahme von 17,28 Mill. Mk. Für Schadenvergütung wurden insgesamt 6,33 Mill. Mk. = 37,1 Proz. der Prämien aufgewendet. Die Prämieinnahme für eigene Rechnung beträgt 6,2 Mill. Mk., die Schäden 3,54 Mill. Mk. = 57,1 Proz. der Prämien. Die Verwaltungskosten betragen insgesamt 3,32 Mill. Mk. = 53,5 Proz. der Prämien und 93,8 Proz. der Schäden auf eigene Rechnung. Im Jahre 1929 betragen: Prämieinnahme insgesamt 12,59 Mill. Mk., Schäden insgesamt 8,36 Mill. Mk. (= 66,4 Proz. der Prämien), Prämien auf eigene Rechnung 6,86 Mill. Mk., Schäden auf eigene Rechnung 3,75 Mill. Mk. (= 54,7 Proz. der Prämien), die Verwaltungskosten 3,39 Mill. Mk. (= 49,4 Proz. der Prämien und 90,4 Proz. der Schäden auf eigene Rechnung). Von der Derivatoren-Gesellschaft und Verschleierung in den Bilanzen der Feuer-Aktien-Gesellschaften kann man sich ungefähr ein Bild machen, wenn man beachtet, daß Wertpapiere und Beteiligungen mit 1,99 Mill. Mk. ausgewiesen sind, die unter „Wertpapiere“ Aktien anderer Versicherungsunternehmen mit einem Nennwert von 3,18 Mill. Mk. befinden. Die Einzahlung von 200.000 Mk. auf die Beteiligung an der Vaterländischen Kredit-Versicherungs-A.-G. in Berlin erfolgte wiederum durch Abschreibung. Dennoch kann die Gesellschaft eine Dividende von 8 Proz. verteilen.

### Gesetz und Recht

**Obrigkeithliche Funktionen nur durch Beamte.** Der Magistrat Berlin weist in einer Verfügung darauf hin, daß obrigkeithliche Funktionen nach der Ausführungsanweisung zum Kommunalbeamtengesetz nur durch Beamte wahrgenommen werden dürfen. Trotz mehrfacher Hinweise wird dagegen jedoch immer wieder verstoßen. Weiter heißt es wörtlich:

„Weider müssen wir noch oft feststellen, daß im Widerspruch damit Angestellte mit hoheitsrechtlichen Amtsbefugnissen betraut werden. So haben wir in letzter Zeit erfahren, daß in Hauptpolizeiamtern technischen Angestellten die selbständige Unterzeichnung von baupolizeilichen Verfügungen sowie von Anordnungen über richtige Ausführung kleiner Hausreparaturen und dergleichen übertragen worden ist. Dies läßt sich mit Rücksicht auf die bekannte Auffassung des Reichsgerichts, daß behördliche Befugnisse durch Ausübung hoheitsrechtlicher Tätigkeit auch ohne Besitz einer Anstellungsurkunde: Beamteneigenschaft erlangen, nicht verantworten; es bildet nämlich einen Anreiz für die Angestellten, unter Verletzung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts Klage auf Anerkennung als Beamter zu erheben; solche Klagen schweben dreierlei.“

Wir müssen daher dringend darum ersuchen, Angestellte in keinem Falle, so sie denn auf kurze Zeit zur Beirichtung eines vorübergehenden Bediensteten, mit obrigkeithlichen Befugnissen zu betrauen.

Für Verstöße gegen diese Verfügung sind die Tierpflegeteiler besonders verantwortlich zu machen.“

### Brandberichte

**Wieder ein Schloßbrand.** In der Nacht zum 14. April d. J. wurde Schloß Delen, das „Märdenichloß des Münsterlandes“, vom Feuer zerstört. Das Feuer wurde morgens 4.30 Uhr von dem in einem Flügel des Schloßes wohnenden Dr. Glasmeier bemerkt, der die Sammlung weltlicher Edelarchive organisiert und in einem Neubau außerhalb des Schloßes untergebracht hat. Das Feuer war bereits soweit fortgeschritten, daß es höchste Zeit war, die Bewohner aus dem Schlaf zu wecken. Als die Delener Feuerwehr an der Brandstelle eintraf, stand bereits der gesamte Dachstuhl in Flammen. Drei weitere Wehren wurden noch zur Hilfeleistung herangezogen, eine davon mit Motorpumpen. Die Wasserbeschaffung war sehr günstig, weil das Schloß von einem Schloßgraben umgeben ist. Dennoch brannte der Dachstuhl des ausgedehnten Schloßbaues herunter und die Decken wurden teilweise sogar bis zum ersten Stockwerk zerstört. Nur die Vorgänge blieb vom Feuer verschont. Mit dem meisten Mobiliar konnten auch viele Kunstgegenstände gerettet werden, die das Schloß barg. — Unverhältnißlich in der Art umfangreichen Bauten abhandelt wird. Das Feuer muß hundentlang in den Dachräumen gewütet haben, ehe es bemerkt wurde. Mit einem winzigen Bruchteil der Arbeit und der Kosten, die für Bekämpfung des Feuers, Unterbringung der geretteten Möbel und Kunstwerke, Wiederaufbau des Schloßes verwendet werden muß, hätte der Dachstuhl durch Holzwände mit feuerbeständigem Anstrich unterteilt und die unterteilten Räume mit selbsttätigen Feuermeldern ausgestattet werden können. Handfeuerlöcher und eine Kleinmotorpumpen mit den nötigen Schläuchen hätten für den ersten Angriff bereitgehalten werden können. Mit der nächstgelegenen Berufsfeuerwehr hatte eine Vereinbarung

getroffen werden können, daß sie auf Anruf sofort zur Hilfeleistung kommt. Gilt denn für die Besitzer dieser Werte immer noch das Schillerwort: „Müßig sieht er seine Werke und bewundernd untergehen“?

**Pech über Pech.** Die „Frankfurter Zeitung“ berichtet in ihrer Nr. 501 1931, daß die in Wehrkirchen stationierte Motorspritze eines Nachts nach Krumbach gerufen wurde. Zur Alarmierung der Besatzung ist eine Weckanlage vorhanden, die jedoch nicht funktioniert. Die Feuerwehrleute mußten deshalb einzeln geweckt werden. Die Frau des Kraftfahrers, der die Motorspritze fahren sollte, lag im Sterben, so daß er nicht mit ausrücken konnte. Es mußte erst wieder das Wasser aus dem Benzintank abgelassen und der Kühler aufgefüllt werden. Unterwegs gab es eine Panne infolge der im Benzintank noch vorhandenen Wasserreste. Als die Motorspritze endlich die Brandstelle erreichte, war das Anwesen samt aller Einrichtung niedergebrannt.

**Kampf um das Feuer.** In Marienberg (Weisterland) hielt die Landjägerinspektion Dillenburg Bezirksversammlung ab. Nachmittags entstand fast zur gleichen Zeit in benachbarten Dörfern eine ein Schadenfeuer. In dem einen Dorf brannte das Anwesen einer Gastwirtschwägerin, das am folgenden Tage zur Zwangsversteigerung gelangen sollte, in dem anderen Dorf eine Branntweinbrennerei. Die Landjäger eilten mit Kraftwagen zu den Brandstätten. Die Ortsbevölkerung weigerte sich jedoch die Löscharbeiten zu verrichten. Auf Anordnung des Landrats wurden zwei Motorspritzen des Kreises an die Brandstellen beordert. Ihre Eingreifen verhinderte die Bevölkerung. Die Landjäger wurden schließlich angegriffen und mußten die Anreifer unter Waffenandrohung zurückdrängen. Fünf Haupttäter des Anfalls auf die Landjäger wurden festgenommen. Beide Brandstätten sind bis auf die Mauern niedergebrannt.

## UMSCHAU

**Urlaub für Angestellte.** Das Reichsbefoldungsblatt Nr. 9 vom 6. Mai 1931 bringt einen Erlaß des Reichsfinanzministers, nach dem der Urlaub für Angestellte sich entsprechend dem für Reichsbeamte gemäß § 32 Ziffer 9 RAG, berechnet. Die Dauer des Urlaubs für Angestellte ist nach der Vergütungsgruppe zu bemessen, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befindet bzw. bei Neueinstellung nach dem 1. April nach der Vergütungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt. Der Aufstieg eines Angestellten im Laufe eines Urlaubsjahres bleibt für dieses Urlaubsjahr unberücksichtigt.

**Das neue preussische Polizeiverwaltungs-Gesetz** wurde vom Preussischen Landtag in der Sitzung am 12. Mai mit 236 gegen 135 Stimmen in dritter Lesung angenommen. Das Gesetz bedeutet eine Rationalisierung der Verwaltung, eine Reform des Polizeiverfassungsrechts und bringt einen verstärkten Schutz der Staatsbürger.

**Derhöhung von Beamten.** Das Reichsbefoldungsblatt Nr. 9 vom 6. Mai 1931 bringt folgenden Erlaß des Reichsfinanzministers:

Es werden hier die Fälle, in denen Beamte zur Erlangung eines durch Lebensversicherung gesicherten Einkommens bei ihren Dienststellen die Ausstellung von Bescheinigungen über die Höhe und die Abtretungsfähigkeit ihres bisher erdienten Ruhegeldes (Ruhegehalts) beantragen. Derartigen Anträgen kann in der beantragten Form nicht entsprochen werden, da die Entscheidung über die anzurechnende ruhegeldfähige Dienstzeit (Pensionsdienstzeit) erst bei der Verlegung des Beamten in den Ruhestand getroffen wird und die in diesem Zeitpunkt bestehende Rechtslage noch nicht übersehen werden kann. Mit Rücksicht hierauf kann dem Beamten lediglich eine Bescheinigung über seine Verdienstgruppe, Verdiensthöhe und über die Zeit, die er als Beamter im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegt hat, erteilt werden. Es muß der Tarifvergeberin überlassen bleiben, hieraus ihre Folgerungen hinsichtlich des zu gewährenden Kredites zu ziehen. Aus dem Umstand, daß eine Bescheinigung gemäß Abs. 2 erteilt ist, kann auch nicht geschlossen werden, daß die Dienststelle die Kreditentnahme als wirtschaftlich gerechtfertigt anseht. In einer solchen Bescheinigung bietet der Antrag des Beamten auf Ausstellung der Bescheinigung keinen Anlaß. Es muß dem Beamten überlassen bleiben, darauf zu achten, daß er Kredite nur aus höchstem Anlaß und nur für die Höhe entnimmt, die ihm entsprechende Bescheinigung ausstellt.

**Bekleidungs-wirtschaft bei der Polizei.** Durch Runderlaß vom 25. 4. 1931 (MBl. S. 265) hat der preussische Minister des Innern mit Wirkung vom 1. 1. 31 für die unübertragbar angestellten Beamten der Polizei eine Jahresverbrauchs-grenze für Bekleidungs-güter, die folgenden Geldbeträgen entspricht: Für die Beamten der Schutzpolizei 111 Mk., für die berittenen Beamten der Landjäger 114 Mk., für die unberittenen Beamten der Landjäger 135,60 Mk. Bei Beamten der Landjäger (außer Kraftfahrern),

die dienstlich mit Pelzen ausgestattet sind, wird die Jahresverbrauchs-grenze um 8,40 Mk. gekürzt. Die Geldentschädigung für die Fußbekleidung der Landjäger-Beamten beträgt: Für die berittenen Beamten 27,60 Mk., die unberittenen Beamten 24,00 Mk. Bei Beamten der Schutzpolizei, die von den Leibbesüßungen befreit sind, wird die Jahresverbrauchs-grenze um 5,40 Mk. gekürzt. Die Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung wird vom 1. 4. 1931 ab auf 0,58 Mk. täglich — für ganze Monate auf 11,10 Mk. — festgesetzt.

**Handfeuerlöschgeräte in preussischen Staatsgebäuden.** Der preussische Finanzminister veröffentlicht im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsministerien im Preussischen Befoldungsblatt 1931 Nr. 15 einen Runderlaß vom 16. April betreffend „Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Handfeuerlöschgeräten in preussischen Staatsgebäuden“. Die Richtlinien sehen unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen vor, daß in Dienstgebäuden mit Wasserleitung Löschweimer, sonst je nach Art und Umfang des Gebäudes als Handfeuerlöschgeräte Kübel-spritzen oder zuverlässige chemische Handfeuerlöschgeräte beschafft werden. Die Beschaffung soll nach den vom Preussischen Feuerwehrrat im Bericht über die XVII. Hauptversammlung vom 6. und 7. Juli 1929, Seite 55, aufgestellten Gesichtspunkten erfolgen, von denen Abdruck beigefügt ist. Nicht beachtet werden durch diesen Runderlaß die Vorschriften über die Beschaffung von Feuerlöschern für Kraftwagenräume. Die Handfeuerlöschgeräte sind von der Eisefirma in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen und wenn notwendig instandzusetzen, damit ihre dauernde Betriebsfähigkeit gewahrt bleibt. Vor Übergabe der Lieferung sind Angebote von mehreren Firmen anzufordern. Beigefügt ist dem Erlaß auch ein Verzeichnis der vom Preussischen Feuerwehrrat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöschgeräte. Nach diesem Verzeichnis müssen 17 Firmen einen Ueberwachungs-dienst für die von ihnen gelieferten Handfeuerlöschgeräte einrichten. Die Apparate werden dadurch verteuert, die Anschaffung eingeschränkt und die Betriebe liegen still, weil die Preise nicht nach den Herstellungskosten berechnet werden können, sondern Liefer-wachstums- und Werbekosten mit 17 multipliziert werden müssen. In der öffentlichen Verwaltung aber werden Personal- und Gehalts-abbau gefordert. Und das Ganze nennt sich — auch in der Herstellung von Handfeuerlöschern — freie Wirtschaft.

**Bevölkerung der Städte.** In „Städte und Statistik“, Beilage zu Nr. 4 1931 von „Der Städtetag“ berichtet der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Essen, Dr. J. A. Zwiß, über „Bevölkerungsbewegung in den Städten über 50.000 Einwohner im 2. Halbjahr 1930“. Unterlagen für den Bericht haben 92 Städte geliefert. Das erste Halbjahr 1930 brachte einen starken Wanderungsrückgang, so daß dieser Rückgang in den Städten keine Veränderung des Bevölkerungsstandes gebracht hat. Das zweite Halbjahr 1930 weist eine Zunahme der Bevölkerung um 113.832 Personen auf. Von den insgesamt 22.795.687 Menschen, die von der Ueberlicht erfaßt werden, wohnen Prozent in: Berlin 19,1; Gruppe A (28 Städte über 200.000 Einwohner) 53,55; Gruppe B (22 Städte von 100.000 bis 200.000 Einwohner) 13,52; Gruppe C (42 Städte mit 50.000 bis 100.000 Einwohner) 13,94. Der Jahresdurchschnitt weist eine Zunahme der Bevölkerung um 122.355 oder 0,54 Proz. auf. Berlin hat eine Abnahme der Bevölkerung um 14.403 = 0,53 Proz. zu verzeichnen. Die Zunahme beträgt in: Gruppe A 34.885 = 0,29 Proz., Gruppe B 68.558 = 2,27 Proz., Gruppe C 53.515 = 1,07 Proz. Außer Berlin weisen im zweiten Halbjahr 1930 eine Abnahme der Bevölkerung auf: Düsseldorf 1100, Wuppertal 404, Altona 254, Baden 40, Wiesbaden 38, Remscheid 58, Mühlburg 128, Freiburg i. Br. 11, Bonn 52, Rostock 121, Heidelberg 755, Jena 143.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

**Achtung, Berliner Kollegen!** Die Ortsgruppe VDB im Gesamtverband veranstaltet am Sonnabend, dem 15., und Sonntag, dem 16. Juni, jeweils nachmittags 3 Uhr im Gesamt-etablisement **Terlshof** ein großes Sommerfest. (Kaffeebrühen, Rundroste, Vergnügungspark, Orchester, Kasperle-Theater, Tanz in beiden Sälen, Feuerwerk, Eintrittskarten 50 Pf. an der Tageskasse und in der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Johannishofstraße 14 15, Zimmer 25. Fahrverbindungen: Stadt- und Vorortlinien 8, 17, 21 Seestraße oder Westhafen, Autobus 10, Autobus-Sonderlinien ab Seestraße Ecke Mühlentorstraße oder Wilhelm-platz-Oberlötterstraße, Stadtbahn, Bahnhof Benjaminstraße, Jungfernheide, S-Bahnhof, Bahnhof erwartet die Leitung der Ortsgruppe J. A. Hepp.

**Düsseldorf.** Das Verbandsmitglied, Kollege Erik Fabrik, Obermann, feiert am 15. 5. 31 sein 25-jähriges Jubiläum bei der Stadt Düsseldorf. Wir wünschen ihm von dieser Stelle aus viel Glück.

Verbandsrat: Vorsitz: Carl Hepp, Vorsitz: Peter Schöte, Mitglied: Ortsgruppenleiter: Hans W. Müller, Berlin 50 10, Ullrichstraße, Telefon: Donnerstag Nr. 6191